

Allgemeine Auftragsbedingungen für Entsorgungsleistungen

I. Allgemeines

1. Die Auftragsbedingungen für Entsorgungsdienstleistungen des Auftragnehmers gelten jeweils in der neusten Fassung, für alle laufenden und künftigen Aufträge des in- oder ausländischen Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen durch den Auftragnehmer anerkannt werden. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.
2. Etwaige Auftragsbedingungen des Auftraggebers sind nur nach ausdrücklichem und schriftlichem Anerkenntnis durch den Auftragnehmer verbindlich.

II. Angebote, Abschlüsse, Preise

1. Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer. Die zum Zeitpunkt der Leistung gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Etwa bewilligte Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug oder im Falle der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers sowie spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung.

III. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% pro Jahr zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvereinbarung gilt) gefährdet wird.

IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er sämtliche ihn treffende gesetzliche und behördliche Verpflichtungen einhält.
2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass ihm sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Recht gesetzliche Pflichten treffen. Er hat sich ggf. hierüber zu informieren. Er wird insbesondere darauf hingewiesen, dass er Kennzeichnungspflichten und der Registerpflicht unterliegt und verschiedene gefährliche Abfälle nicht vermengen darf. Der Auftraggeber ist als Erzeuger der vertragsgegenständlichen gefährlichen Abfälle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zur Wahrung sämtlicher gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Sämtliche gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen sowie seine Verantwortung gehen auch nicht schuldrechtlich durch das Auftragsverhältnis auf den Auftragnehmer über.
3. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, eine den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben gemäße, zutreffende und umfassende Deklaration des Entsorgungsgutes vorzunehmen und die Entsorgungsbehälter ausschließlich der Deklaration gemäß zu befüllen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Befüllung, insbesondere hinsichtlich der korrekten Befüllung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Behältnisse entsprechend ihrer Kennzeichnung liegt beim Auftraggeber. Das Risiko etwaiger fehlerhafter Befüllung trägt allein der Auftraggeber. Er ist zur regelmäßigen Kontrolle der Behälter und deren ordnungsgemäßer Befüllung verpflichtet.
4. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte bzw. nicht ordnungsgemäß deklarierte Entsorgungsbehälter anzunehmen. Nicht ordnungsgemäß deklariertes bzw. nicht ordnungsgemäß befülltes Entsorgungsgut geht nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über. Der Auftragnehmer ist zur sofortigen Rücknahme von nicht ordnungsgemäß befülltem bzw. ordnungsgemäß deklariertem Entsorgungsgut verpflichtet.
5. Die vorstehend aufgeführten ausdrücklichen Pflichten lassen weitere gesetzliche sowie vertragliche Pflichten des Auftraggebers unberührt.

V. Entsorgungsbehälter

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die notwendigen Entsorgungsbehälter zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung ist Teil der Leistung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit den Entsorgungsbehältern sorgsam umzugehen. Er haftet für etwaige Schäden hieran, die während der Zurverfügungstellung auftreten, auch wenn ihm ein Verschulden hierfür nicht trifft.
2. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen geeigneten Abstellort für die Entsorgungsbehälter mitteilen und gewährleisten, dass der Auftragnehmer diesen Ort zum An- und Abtransport problemlos erreichen kann.
3. Während der Zurverfügungstellung der Entsorgungsbehälter ist der Auftraggeber für diese zur Verkehrssicherung verpflichtet.

VI. Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. VI beschränkt.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf.
3. Soweit der Auftragnehmer gemäß dem Vorstehenden dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
5. Die Einschränkungen dieser Ziff. VI gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für den gesamten Vertragsinhalt ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern beide Parteien Kaufleute sind (§ 38 ZPO). Das gilt auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.
3. Die Beziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem unvereinheitlichten Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile gültig. Anstelle einer ungültigen Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame Regelung als vereinbart.
5. Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.